



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

17
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 14. Januar 2019

Nummer 2

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
25.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der UREGIO Verkehrsschiennetz GmbH zum Neubau des Haltepunkts Auf der Heide auf der Strecke 2572 Stolberg Hbf. – Bundesgrenze Walheim in Stolberg-Breinig	Seite 18	
26.	9. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „civitec“ Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung	Seite 18	
27.	20. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen	Seite 18	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
28.	Wirtschaftsplan 2019 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper Beschlussfassung	Seite 20	
29.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg		Seite 20
E	Sonstiges		
30.	Liquidation h i e r : Club-Viry Chatillon e.V. – Deutsch-französischer-Freundeskreis		Seite 20
31.	Liquidation h i e r : Lehrersportverein Kornelimünster von 1978		Seite 20
32.	Liquidation h i e r : Kampf gegen Gewalt – Aachen e.V.		Seite 20
33.	Liquidation h i e r : Movie Crew Cologne, Verein für Jugendmedienbildung und Integration e.V.		Seite 21
34.	Liquidation h i e r : Verein für politische Bildung und Information Bonn e.V.		Seite 21

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

25. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH zum Neubau des Haltepunkts Auf der Heide auf der Strecke 2572 Stolberg Hbf. – Bundesgrenze Walheim in Stolberg-Breinig

Bezirksregierung Köln
25.7.3.2-11/18

Köln, den 18. Dezember 2018

Die EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH hat am 29. August 2018 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für das o. a. Projekt gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe: Die Vorhabenträgerin beantragt den Neubau des Haltepunktes Auf der Heide in Stolberg-Breinig. Es soll ein Seitenbahnsteig mit einer Nutzlänge von 45 m und einer Systemhöhe von 0,76 cm errichtet werden. Daneben wird die angrenzende Straße angebunden.

Es werden im Wesentlichen Verkehrsflächen in Anspruch genommen.

Zusätzliche Auswirkungen durch Schallimmissionen erfolgen nicht. Die Eisenbahnstrecke existiert bereits. Eine Veränderung der Gleislage findet nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung wurde durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Flächenverbrauch ist gering und wird im notwendigen Umfang ausgeglichen.

Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2019, S. 18

26. 9. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „civitec“ Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung

in der Fassung der Genehmigung vom 12. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2013 in Kraft getreten am 17. September 2013

§ 1

§ 18 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen und durch die Sätze 3, 4 und 5 „Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte der Summe der Einwohner ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet. Für kreisfreie Städte gilt ein Faktor von 1,5.“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec in ihrer Sitzung am 28. November 2018 beschlossene, 9. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „civitec“ Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die 9. Änderungssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 3. Januar 2019

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.2-civitec

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2019, S. 18

27. 20. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen

Bezirksregierung Köln
Az. 32/61.6.2-2.12-20

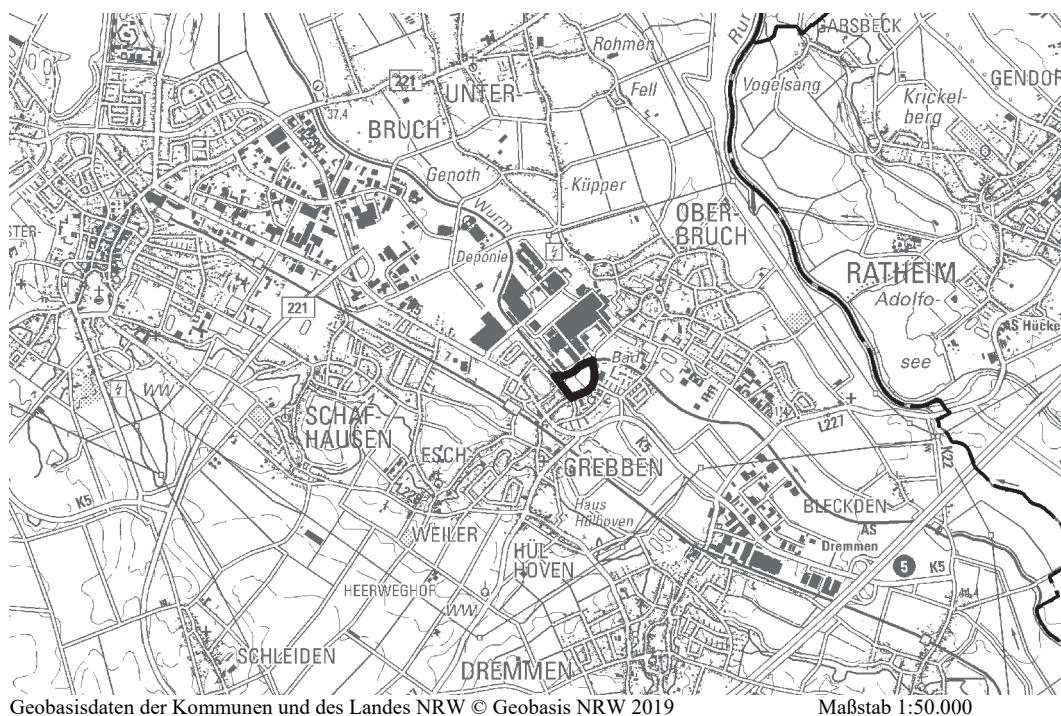
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 20. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Umwandlung des Gewerbe- und Industriebereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 19. Sitzung am 14. Dezember 2018 den Entwurf der 20. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die 20. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen umfasst die Umwandlung der bestehenden Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Stadtteil Heinsberg-Oberbruch.

Anlass für die Anregung ist die Absicht der Stadt Heinsberg, diesen Standort als wichtige Innenverdichtungsreserve zur Ansiedlung von Büros, Dienstleistungen, Mehrgenerationenwohnungen im Geschosswohnungsbau sowie Einzelhandelsangeboten zur Ergänzung der Nahversorgung zukunftsfähig zu entwickeln. In diesem räumlichen Bereich hat eine industrielle Nutzung bisher nicht stattgefunden und soll auch zukünftig planerisch nicht entwickelt werden.

- Lage des Änderungsbereiches
Bereich der 20. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg



Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu der Planunterlage (Planentwurf, Planbegründung und Ergebnis des Screenings) Stellung zu nehmen. Die Planunterlage der 20. Änderung (Stand: November 2018), liegen hierzu in der Zeit vom

28. Januar 2019 bis einschließlich 29. März 2019

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus; a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Dezernat 32/Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter 0221/147-3516 oder -2351), Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und a) Kreis Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Haupt- und Personalamt, Zimmer 108, 1. Etage, Telefonische Anmeldung unter Telefon 02452/13-1103, Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. herunter geladen werden: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

Sowohl die Regionalplanungsbehörde als auch die im Rahmen des Screenings beteiligten Behörden und Stellen kommen zu dem Ergebnis, dass eine Umweltprüfung im Rahmen des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist

- vorzugsweise elektronisch über die Internetplattform „Beteiligung-Online“ http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

oder direkt über

https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_aachen_20_aenderung/start.php nach einer Anmeldung im Programm

- per E-Mail regionalplanung@brk.nrw.de
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. dem Kreis Heinsberg

vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen können darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn sie den vollständigen Namen und die Anschrift in lesbarer Form enthalten, fristgerecht eingehen und von der Verfasserin / dem Verfasser unterschrieben sind.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 14. Januar 2019

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2019, S. 18

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

28. **Wirtschaftsplan 2019 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper Beschlussfassung**

Der Wirtschaftsplan 2019 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wurde durch Beschluss der Versammlungsversammlung am 28. November 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Der Erfolgsplan wird in Erträgen mit 5 537 000 € und in Aufwendungen mit 5 866 000 € festgesetzt. Der geplante Jahresfehlbetrag beträgt 329 000 €. Er ist mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen. Der Vermögensplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit 823 000 € festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2019 erforderlich ist, wird auf 306 000 € festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700 000 € festgesetzt.
4. Die Wassergebühr wird für 2019 auf 0,72 €/m³ festgesetzt. Das Wasserentnahmeentgelt (d. Z. 0,05 €/m³) und die Umsatzsteuer werden in ihrer jeweiligen Höhe zusätzlich berechnet.

Wermelskirchen, den 28. November 2018

gez. G. W ö l w e r
Verbandsvorsteher

gez. B. S c h u l t e
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2019, S. 20

29. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400817536, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, angeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 18. Dezember 2018

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 20

E **Sonstiges**

30. **Liquidation h i e r : Club-Viry Chatillon e.V. – Deutsch-französischer-Freundeskreis**

Die Liquidatoren des Club-Viry Chatillon e.V. – Deutsch-französischer-Freundeskreis (VR 700809 Amtsgericht Köln) machen die Auflösung des Vereins bekannt.

Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren aufgefordert.

Die Liquidatoren sind Willi Wenda, Klarastraße 53, 50374 Erftstadt und Dr. Klaus Holtmeier, Stettiner Straße 46 in 50374 Erftstadt.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 20

31. **Liquidation h i e r : Lehrersportverein Kornelimünster von 1978**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2018 wurde der Lehrersportverein Kornelimünster von 1978 (VR 1841) mit Sitz in Aachen aufgelöst.

Der Antrag auf Auflösung wurde am 27. Dezember 2018 dem Vereinsregister (Amtsgericht Aachen) zugestellt.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 20

32. **Liquidation h i e r : Kampf gegen Gewalt – Aachen e.V.**

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 4726 eingetragene Verein „Kampf gegen Gewalt-Aachen e.V. (KGG-Aachen e.V.)“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2018 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 20

33. Liquidation
hier: Movie Crew Cologne, Verein für
Jugendmedienbildung und Integration e. V.

Der Verein Movie Crew Cologne – Verein für Jugendmedienbildung und Integration e.V. (VR 15398, Amtsgericht Köln), Helmholtzplatz 11, 50825 Köln, wird aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 21

34. Liquidation
hier: Verein für politische Bildung und
Information Bonn e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 4003 eingetragene Verein: Verein für politische Bildung und Information Bonn e.V. mit dem Sitz in Bonn ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2019, S. 21



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.